

Verordnung der Bundesinnung der Rauchfangkehrer und Bestatter über die Meisterprüfung für das Handwerk Rauchfangkehrer (Rauchfangkehrer – Meisterprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. I 65/2020, wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Rauchfangkehrer gemäß § 94 Z 55 GewO 1994 ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrer Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für das Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Meisterprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Meisterprüfung.

Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt unter Berücksichtigung der §§ 4 und 7 dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so sind bei einem Antritt alle Gegenstände des Moduls unter Berücksichtigung der §§ 4 und 7 zu absolvieren.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1 Teil A Modul 1 Teil B Modul 3	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2 Teil A Modul 2 Teil B	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A entfallen bei Vorliegen einer bestandenen Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Rauchfangkehrer/Rauchfangkehrerin gemäß der Rauchfangkehrer/Rauchfangkehrerin-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 158/2018, oder einer gemäß dieser Verordnung außer Kraft getretenen Verordnung.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 4. Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Zu Teil B kann erst nach positiv absolviertem Teil A oder ersetzttem Teil A angetreten

werden. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 18/2020, nachzuweisen. Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.

Modul 1 Teil A

§ 5. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat folgende berufsnotwendige Lernergebnisse im Rahmen der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die Überprüfung und Wartung für die Aufrechterhaltung sowie für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft an Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken mittels Kehr-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten fachgerecht durchzuführen als auch Mängel im Zuge der Überprüfung und Wartung zu erkennen,
2. die Überprüfung und Wartung für die Aufrechterhaltung sowie für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft an Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken mittels messtechnischer Überprüfung fachgerecht durchzuführen als auch Mängel im Zuge der Überprüfung und Wartung zu erkennen,
3. die Überprüfung und Reinigung von Luft- und Dunstleitungen, -schächten und -fängen fachgerecht durchzuführen und
4. die Befundaufnahme bei Rohbau- und Gebrauchsabnahmen sowie bei Neuanschluss von und Änderungen an Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen, Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken fachgerecht durchzuführen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Fachgerechte Verwendung und Handhabung von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Hilfsstoffen,
2. Fachgerechte Ausführung,
3. Genauigkeit und Sauberkeit,
4. Berücksichtigung sicherheitsrelevanter und brandschutztechnischer Aspekte,
5. Gesetzes- und normenkonforme Ausführung,
6. Beachtung der Regeln der Technik und
7. Beratungskompetenz.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 6 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 8 Stunden zu beenden.

(5) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann eigene Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Hilfsstoffe verwenden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Hilfsstoffe von der Verwendung ausschließen.

Modul 1 Teil B

§ 6. (1) Das Modul 1 Teil B umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf meisterlichem Niveau“, der an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgaben enthält.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlich-praktischen Lernergebnisse durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Arbeitsaufträge der Überprüfung und Wartung für die Aufrechterhaltung sowie für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft von bzw. die Mängelerkennung an Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge in Bezug auf sicherheitsrelevante, brandschutz-

- technische, funktionelle, ökonomische und umweltökologische Aspekte mittels Kehr-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten fachgerecht durchzuführen,
2. Arbeitsaufträge der Überprüfung und Wartung für die Aufrechterhaltung sowie für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft von bzw. die Mängelerkennung an Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge in Bezug auf sicherheitsrelevante, brandschutztechnische, funktionelle, ökonomische und umweltökologische Aspekte mittels messtechnischen Überprüfungen fachgerecht durchzuführen,
 3. Arbeitsaufträge der Überprüfung, Befundung und Begutachtung von geplanten, neu gebauten und bestehenden Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen, Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge in Bezug auf sicherheitsrelevante, brandschutztechnische, funktionelle, ökonomische und umweltökologische Aspekte fachgerecht durchzuführen,
 4. Arbeitsaufträge der bau- und feuerpolizeilichen Beschau bzw. der Überprüfung und des Brandschutzmanagements von Bauwerken, Gebäuden und Anlagen fachgerecht durchzuführen,
 5. bei Arbeitsaufträgen im Fall einer Mängelerkennung an Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -fängen und -schächten in Bezug auf sicherheitsrelevante, brandschutztechnische, funktionelle, ökonomische und umweltökologische Aspekte die behördlichen Dokumentationsvorschriften der Mängelmeldungen einzuhalten und das behördliche Prozedere fachgerecht durchzuführen sowie Behebungs- und Lösungsvorschläge zu entwickeln, aufzuzeigen und gegebenenfalls im Rahmen der Kehr-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten sowie der messtechnischen Überprüfungstätigkeiten fachgerecht zu beheben bzw. die Mängelbehebung durch Dritte überprüfen zu lassen,
 6. von der Behörde übertragene Überprüfung, Befundung und Begutachtung von Bauwerken, Gebäuden und Anlagen in Bezug auf sicherheitsrelevante, brandschutztechnische, funktionelle, ökonomische und umweltökologische Aspekte fachgerecht durchzuführen und
 7. Arbeitsaufträge der Beratung über geplante und bestehende Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -fänge und -schächte in Bezug auf sicherheitsrelevante, brandschutztechnische, funktionelle, ökonomische und umweltökologische Aspekte fachgerecht durchzuführen.
- (3) Darüber hinaus hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen zumindest drei von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Arbeitsaufträge der Erstellung bzw. Überprüfung von Energieausweisen bei Gebäuden, ausgenommen Neubauten und bewilligungspflichtigen Änderungen von Bauwerken, fachgerecht durchzuführen,
2. Arbeitsaufträge der Überprüfung von energiealternativen Systemen hinsichtlich, brandschutztechnischer, ökonomischer und umweltökologischer Aspekte fachgerecht durchzuführen,
3. Arbeitsaufträge der Beratung über den Brandschutz und das Brandschutzmanagement fachgerecht durchzuführen,
4. Arbeitsaufträge der Energieberatung, der energiewirtschaftlichen Beurteilung von Bauwerken, Gebäuden und Anlagen sowie der Beratung zur Optimierung des Energieeinsatzes fachgerecht durchzuführen,
5. Leistungsumfänge fachgerecht zu ermitteln, diese in Verrechnungspreise unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben umzusetzen sowie kundengerecht darzustellen bzw. den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu kommunizieren,
6. das betriebliche Qualitätsmanagement unter Einsatz von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -optimierung zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren,
7. ein betriebliches Sicherheitsmanagement zu implementieren, durchzuführen, zu dokumentieren, zu evaluieren und zu optimieren und
8. ein betriebliches Umweltmanagement zu implementieren, durchzuführen, zu dokumentieren, zu evaluieren und zu optimieren.

(4) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Praxisgerechte Planung,

2. Effiziente Organisation,
3. Meisterliche Ausführung,
4. Berücksichtigung sicherheitsrelevanter, brandschutztechnischer, funktioneller, ökonomischer und umweltökologischer Aspekte,
5. Gesetzes- und normenkonforme Ausführung,
6. Beachtung der Regeln der Technik,
7. Zielgruppenorientierte Kommunikation und
8. Beratungs- und Lösungskompetenz auf meisterlichem Niveau.

(5) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 14 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach maximal 16 Stunden zu beenden. Die Gesamtstundenzahl ist auf 2 aufeinanderfolgende Tage aufzuteilen. Die einzelnen Lernergebnisse sind so zu wählen, dass die jeweiligen Arbeitsaufträge am jeweiligen Prüfungstag in sich abzuschließen sind.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann eigene Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Hilfsstoffe verwenden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Hilfsstoffe von der Verwendung ausschließen.

(7) Erforderliche Unterlagen, die zur Lösung der Arbeitsaufträge notwendig sind, werden von der jeweiligen Prüfungskommission zur Verfügung gestellt.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 7. (1) Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Zu Teil B kann erst nach positiv absolviertem Teil A oder ersetzttem Teil A angetreten werden. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse in Management, Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.

Modul 2 Teil A

§ 8. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, nachfolgend angeführte Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Hilfsstoffe können in der Prüfung herangezogen werden.

Er/Sie ist in der Lage,

1. die Überprüfung und Wartung für die Aufrechterhaltung sowie für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft an Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken mittels Kehr-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten fachgerecht durchzuführen als auch Mängel im Zuge der Überprüfung und Wartung zu erkennen,
2. die Überprüfung und Wartung für die Aufrechterhaltung sowie für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft an Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken mittels messtechnischer Überprüfung fachgerecht durchzuführen als auch Mängel im Zuge der Überprüfung und Wartung zu erkennen,
3. die Überprüfung und Reinigung von Luft- und Dunstleitungen, -schächten und -fängen fachgerecht durchzuführen,
4. die Befundaufnahme bei Rohbau- und Gebrauchsabnahmen sowie bei Neuanschluss von und Änderungen an Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen, Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken fachgerecht durchzuführen,
5. die Beratung über Energieeinsparungen und über die notwendigen wiederkehrenden Überprüfungen und Kehrungen bei Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken in Bezug auf den sicherheitsrelevanten Aspekt fachgerecht durchzuführen,
6. die Beratung über den Brandschutz fachgerecht durchzuführen,
7. Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen einzuhalten und
8. seine/ihre Arbeit bzw. Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Praxistauglichkeit,
2. Fachliche Richtigkeit,
3. Berücksichtigung sicherheitsrelevanter und brandschutztechnischer Aspekte,
4. Einbezug gesetzes- und normenkonformer Aspekte und
5. Beratungskompetenz.

(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

Modul 2 Teil B

§ 9. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst die drei Gegenstände

1. Management,
2. Qualitäts- und Sicherheitsmanagement und
3. Energie- und Umweltmanagement.

(2) Die Prüfung der drei Gegenstände hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen

Gegenstand „Management“

§ 10. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die Planung von Arbeitsaufträgen des Rauchfangkehrer-Handwerks fachgerecht durchzuführen,
2. Arbeitsaufträge der Überprüfung und Wartung für die Aufrechterhaltung sowie für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft von bzw. die Mängelerkennung an Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge in Bezug auf sicherheitsrelevante, brandschutztechnische, funktionelle, ökonomische und umweltökologische Aspekte mittels Kehr-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten fachgerecht durchzuführen,
3. Arbeitsaufträge der Überprüfung und Wartung für die Aufrechterhaltung sowie für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft von bzw. die Mängelerkennung an Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge in Bezug auf sicherheitsrelevante, brandschutztechnische, funktionelle, ökonomische und umweltökologische Aspekte mittels messtechnischen Überprüfungen fachgerecht durchzuführen,
4. Arbeitsaufträge der Überprüfung, Befundung und Begutachtung von geplanten, neu gebauten und bestehenden Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen, Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge in Bezug auf sicherheitsrelevante, brandschutztechnische, funktionelle, ökonomische und umweltökologische Aspekte fachgerecht durchzuführen,
5. Arbeitsaufträge der bau- und feuerpolizeilichen Beschau bzw. Überprüfung und des Brandschutzmanagements von Bauwerken, Gebäuden und Anlagen fachgerecht durchzuführen,
6. bei Arbeitsaufträgen im Fall einer Mängelerkennung an Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -fängen und -schächten in Bezug auf sicherheitsrelevante, brandschutztechnische, funktionelle, ökonomische und umweltökologische Aspekte die behördlichen Dokumentationsvorschriften der Mängelmeldungen einzuhalten und das behördliche Prozedere fachgerecht durchzuführen sowie Behebungs- und Lösungsvorschläge zu entwickeln, aufzuzeigen und gegebenenfalls im Rahmen der Kehr-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten sowie der messtechnischen Überprüfungsstätigkeiten fachgerecht zu beheben bzw. die Mängelbehebung durch Dritte überprüfen zu lassen,

7. von der Behörde übertragene Überprüfung, Befundung und Begutachtung von Bauwerken, Gebäuden und Anlagen in Bezug auf sicherheitsrelevante, brandschutztechnische, funktionelle, ökonomische und umweltökologische Aspekte fachgerecht durchzuführen,
8. Arbeitsaufträge der Beratung über geplante und bestehende Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -fänge und -schächte in Bezug auf sicherheitsrelevante, brandschutztechnische, funktionelle, ökonomische und umweltökologische Aspekte fachgerecht durchzuführen,
9. Leistungsumfänge fachgerecht zu ermitteln, diese in Verrechnungspreise unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben umzusetzen sowie kundengerecht darzustellen bzw. den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu kommunizieren und
10. Arbeitsaufträge der Beratung über den Brandschutz und das Brandschutzmanagement fachgerecht durchzuführen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Praxisgerechte Planung,
2. Effiziente Organisation,
3. Berücksichtigung sicherheitsrelevanter, brandschutztechnischer, funktioneller, ökonomischer und umweltökologischer Aspekte,
4. Einbezug gesetztes- und normenkonformer Aspekte,
5. Beachtung der Regeln der Technik und
6. Beratungs- und Lösungskompetenz auf meisterlichem Niveau.

(3) Das Prüfungsgespräch hat in diesem Gegenstand mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Qualitäts- und Sicherheitsmanagement“

§ 11. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. das betriebliche Qualitätsmanagement unter Einsatz von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -optimierung zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren und
2. ein betriebliches Sicherheitsmanagement zu implementieren, durchzuführen, zu dokumentieren, zu evaluieren und zu optimieren.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Praxistauglichkeit,
2. Fachliche Richtigkeit,
3. Einbezug gesetztes- und normenkonformer Aspekte und
4. Lösungskompetenz auf meisterlichem Niveau.

(3) Das Prüfungsgespräch hat in diesem Gegenstand mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 25 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Energie- und Umweltmanagement“

§ 12. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. ein betriebliches Umweltmanagement zu implementieren, durchzuführen, zu dokumentieren, zu evaluieren und zu optimieren,
2. Arbeitsaufträge der Erstellung bzw. Überprüfung von Energieausweisen bei Gebäuden, ausgenommen Neubauten und bewilligungspflichtigen Änderungen von Bauwerken, fachgerecht durchzuführen,
3. Arbeitsaufträge der Überprüfung von energiealternativen Systemen hinsichtlich, brandschutztechnischer, ökonomischer und umweltökologischer Aspekte fachgerecht durchzuführen und
4. Arbeitsaufträge der Energieberatung, der energiewirtschaftlichen Beurteilung von Bauwerken, Gebäuden und Anlagen sowie der Beratung zur Optimierung des Energieeinsatzes fachgerecht durchzuführen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Praxistauglichkeit,
2. Fachliche Richtigkeit,
3. Einbezug gesetztes- und normenkonformer Aspekte und
4. Beratungs- und Lösungskompetenz auf meisterlichem Niveau.

(3) Das Prüfungsgespräch hat in diesem Gegenstand mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 25 Minuten zu beenden.

Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

§ 13. (1) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.

(2) Das Modul 3 umfasst folgende Gegenstände:

1. Fach- und Planungskompetenz,
2. Rechnerische Kompetenz und Kalkulation,
3. Befundung und Gutachten sowie Sicherheitstechnik,
4. Brandschutz, Feuerpolizeiliche Beschau, Mängelerkennung und -meldung und
5. Energie- und Umweltmanagement.

(3) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren.

(4) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(5) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung, ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

Gegenstand „Fach- und Planungskompetenz“

§ 14. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die Planung von Arbeitsaufträgen des Rauchfangkehrer-Handwerks fachgerecht durchzuführen und
2. Arbeitsaufträge der Beratung über geplante und bestehende Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -fänge und -schächte in Bezug auf sicherheitsrelevante, brandschutztechnische, funktionelle, ökonomische und umweltökologische Aspekte fachgerecht durchzuführen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Praxistauglichkeit,
2. Fachliche Richtigkeit,
3. Einbezug gesetztes- und normenkonformer Aspekte und
4. Beratungs- und Lösungskompetenz auf meisterlichem Niveau.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 50 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 60 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Rechnerische Kompetenz und Kalkulation“

§ 15. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die Planung von Arbeitsaufträgen des Rauchfangkehrer-Handwerks fachgerecht durchzuführen und
2. Leistungsumfänge fachgerecht zu ermitteln, diese in Verrechnungspreise unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben umzusetzen sowie kundengerecht darzustellen bzw. den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu kommunizieren.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Praxistauglichkeit,
2. Fachliche Richtigkeit,
3. Einbezug gesetztes- und normenkonformer Aspekte und
4. Beratungs- und Lösungskompetenz auf meisterlichem Niveau.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 50 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 60 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Befundung und Gutachten sowie Sicherheitstechnik“

§ 16. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die Planung von Arbeitsaufträgen des Rauchfangkehrer-Handwerks fachgerecht durchzuführen,
2. Arbeitsaufträge der Überprüfung, Befundung und Begutachtung von geplanten, neu gebauten und bestehenden Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen, Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge in Bezug auf sicherheitsrelevante, brandschutztechnische, funktionelle, ökonomische und umweltökologische Aspekte fachgerecht durchzuführen und
3. Arbeitsaufträge der Überprüfung und Wartung für die Aufrechterhaltung sowie für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft von bzw. die Mängelerkennung an Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge in Bezug auf sicherheitsrelevante, brandschutztechnische, funktionelle, ökonomische und umweltökologische Aspekte mittels messtechnischen Überprüfungen fachgerecht durchzuführen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Praxistauglichkeit,
2. Fachliche Richtigkeit,
3. Einbezug gesetztes- und normenkonformer Aspekte und
4. Beratungs- und Lösungskompetenz auf meisterlichem Niveau.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 100 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Brandschutz, Feuerpolizeiliche Beschau, Mängelerkennung und -meldung“

§ 17. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die Planung von Arbeitsaufträgen des Rauchfangkehrer-Handwerks fachgerecht durchzuführen,
2. Arbeitsaufträge der bau- und feuerpolizeilichen Beschau bzw. Überprüfung und des Brandschutzmanagements von Bauwerken, Gebäuden und Anlagen fachgerecht durchzuführen,
3. Arbeitsaufträge der Beratung über den Brandschutz und das Brandschutzmanagement fachgerecht durchzuführen und
4. bei Arbeitsaufträgen im Fall einer Mängelerkennung an Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -fängen und -schächten in Bezug auf sicherheitsrelevante, brandschutztechnische, funktionelle, ökonomische und umweltökologische Aspekte die behördlichen Dokumentationsvorschriften der Mängelmeldungen einzuhalten und das behördliche Prozedere fachgerecht durchzuführen sowie Behebungs- und Lösungsvorschläge zu entwickeln, aufzuzeigen und gegebenenfalls im Rahmen der Kehr-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten sowie der messtechnischen Überprüfungstätigkeiten fachgerecht zu beheben bzw. die Mängelbehebung durch Dritte überprüfen zu lassen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Praxistauglichkeit,
2. Fachliche Richtigkeit,

3. Einbezug gesetzes- und normenkonformer Aspekte und
4. Beratungs- und Lösungskompetenz auf meisterlichem Niveau.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 150 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 180 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Energie- und Umweltmanagement“

§ 18. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die Planung von Arbeitsaufträgen des Rauchfangkehrer-Handwerks fachgerecht durchzuführen,
2. Arbeitsaufträge der Erstellung bzw. Überprüfung von Energieausweisen bei Gebäuden, ausgenommen Neubauten und bewilligungspflichtigen Änderungen von Bauwerken, fachgerecht durchzuführen,
3. Arbeitsaufträge der Überprüfung von energiealternativen Systemen hinsichtlich, brandschutztechnischer, ökonomischer und umweltökologischer Aspekte fachgerecht durchzuführen,
4. Arbeitsaufträge der Energieberatung, der energiewirtschaftlichen Beurteilung von Bauwerken, Gebäuden und Anlagen sowie der Beratung zur Optimierung des Energieeinsatzes fachgerecht durchzuführen und
5. ein betriebliches Umweltmanagement zu implementieren, durchzuführen, zu dokumentieren, zu evaluieren und zu optimieren.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Praxistauglichkeit,
2. Fachliche Richtigkeit,
3. Einbezug gesetzes- und normenkonformer Aspekte und
4. Beratungs- und Lösungskompetenz auf meisterlichem Niveau.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 100 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 19. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 20. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 452/1993, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 114/2004.

Bewertung

§ 21. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Das Modul 1, das Modul 2 und das Modul 3 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden.

(3) Das Modul 1 ist mit Auszeichnung bestanden, wenn ein Gegenstand dieses Moduls mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand dieses Moduls keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.

(4) Das Modul 2 ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens zwei der abgelegten Gegenstände dieses Moduls mit der Note „Sehr gut“ und die weiteren zwei Gegenstände dieses Moduls mit der Note „Gut“ bewertet wurden.

(5) Das Modul 3 ist mit Auszeichnung bestanden, wenn drei der abgelegten Gegenstände des Moduls mit der Note „Sehr gut“ und die weiteren zwei Gegenstände dieses Moduls mit der Note „Gut“ bewertet wurden.

(6) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden.

(7) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob das Modul mit Auszeichnung bestanden wurde, nicht einbezogen.

(8) So der Gegenstand des Moduls 1 Teil A angerechnet worden ist, ist das Modul 1 mit Auszeichnung bestanden, wenn der Gegenstand des Moduls 1 Teil B mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.

(9) So der Gegenstand des Moduls 2 Teil A angerechnet worden ist, ist das Modul 2 Teil B mit Auszeichnung bestanden, wenn zwei der abgelegten Gegenstände dieses Moduls mit der Note „Sehr gut“ und der weitere Gegenstand dieses Moduls mit der Note „Gut“ bewertet wurden.

Wiederholung

§ 22. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 23. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. November 2021 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesinnung der Rauchfangkehrer über die Meisterprüfung für das Handwerk der Rauchfangkehrer (Rauchfangkehrer – Meisterprüfungsordnung), kundgemacht von der Bundesinnung der Rauchfangkehrer am 30. Jänner 2004 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu zwölf Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen.

(4) Der Leiter/die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Meisterprüfung anzurechnen.

Bundesinnung der Rauchfangkehrer und der Bestatter

KommR Peter Engelbrechtsmüller

Bundesinnungsmeister

Mag. Jakob Wild

Bundesinnungsgeschäftsführer

Anlage 1 –Qualifikationsstandard auf meisterlichem Niveau

Qualifikationsstandard

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §6, §10, §11, §12 und §14 bis §18 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.

Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Handwerksausübung auf meisterlichem Niveau

- Durchführung von Arbeitsaufträgen der Planung
- Durchführung von Arbeitsaufträgen der Überprüfung zur Aufrechterhaltung sowie zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft bzw. zur Erkennung von Mängeln
- Durchführung von Arbeitsaufträgen im Zusammenhang mit Mängelerkennungen als auch Arbeitsaufträge behördlicher Natur
- Durchführung von Arbeitsaufträgen der Befundung, Begutachtung und der bau- und feuerpolizeilichen Beschau
- Durchführung von Arbeitsaufträgen der Überprüfung von energiealternativen Systemen als auch der Erstellung bzw. der Überprüfung von Energieausweisen bei Gebäuden, ausgenommen Neubauten und bewilligungspflichtigen Änderungen von Bauwerken
- Durchführung von Arbeitsaufträgen der Beratungen über Feuerstätten und Verbrennungseinrichtungen, Brandschutz- und Energiemanagement

2. Unternehmensführung fachspezifisch

- Praxisgerechte Angebotslegung
- Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltmanagement

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Rauchfangkehrermeister/die Rauchfangkehrermeisterin kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der Rauchfangkehrermeister/die Rauchfangkehrermeisterin kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremden Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

QUALIFIKATIONSBEREICH: HANDWERKSAUSÜBUNG AUF MEISTERLICHEM NIVEAU

Durchführung von Arbeitsaufträgen der Planung

1. Er/Sie ist in der Lage, die Planung von Arbeitsaufträgen des Rauchfangkehrer-Handwerks fachgerecht durchzuführen.

Durchführung von Arbeitsaufträgen der Planung		
Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, die Planung von Arbeitsaufträgen des Rauchfangkehrer-Handwerks fachgerecht durchzuführen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsplanung, Arbeitsvorbereitung – fachspezifische Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Hilfsstoffe – Arbeits- und Schutzausrüstung – Arten, Bestandteile, Baustoffe, Aufbau, Technologie, Funktionsweise von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge sowie deren Handhabung wie zB Außerbetriebsetzen, Inbetriebnahme, Einregulieren – Aufbau und Funktionsweise von unterschiedlichen Abgasanlagen wie mehrfach belegten, gemischt belegten, wohnungsgemeinsamen Abgasanlagen, Luft- Abgas-Systeme – Aufbau und Funktionsweise von historischen Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken wie zB historische Kachelöfen, beschließbare Fänge – Arten, Zusammensetzung und Eigenschaften von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen, deren Einsatzgebiete, Energieeffizienz, Umweltverträglichkeit sowie deren umweltschonende Verfeuerung – Methoden der Feststellung von Gefahren oder Mängel bei Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken, als 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – auf Basis des Arbeitsauftrags die Arbeitsplanung, -steuerung und -kontrolle vornehmen und sicherstellen und den gesamten Ablauf des Arbeitsauftrages organisieren. – auf Basis des Arbeitsauftrags sämtliche erforderliche Werkzeuge, Geräte und Ausrüstungen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten erforderlich sind, auswählen sowie Unterlagen für die geeignete Dokumentationsart vorbereiten. – auf Basis des Arbeitsauftrages die Lage, Anordnung und Positionierung von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge skizzieren und Löschhilfen sowie Brandabschnitte in einem Plan einzeichnen. – die gesetzlich verankerten Überprüfungs- und Kehrverpflichtungen und deren gesetzliche Grundlagen sowie die Überprüfungsintervalle von unterschiedlichen Verbrennungseinrichtungen und Löschhilfen zuordnen, kundengerecht kommunizieren und argumentieren. – fachspezifische Kennzahlen ermitteln, interpretieren und kundengerecht kommunizieren. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für entsprechende Arbeiten auswählen, Arbeitsanweisungen erstellen und den Personalein-

	<p>auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge und deren Behebung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachzeichnen zB Skizzen und Werkzeugzeichnungen, fachspezifische planerische Darstellungen wie Brandabschnittsbildung, Abgasanlagen, Feuerstätten, Verbindungsstücke, Be- und Entlüftungen, Brandschutzplan, Löschhilfen - Fachrechnen zB Energiekennzahl eines bestehenden Gebäudes, Emissionen und CO₂-Belastungen, erforderliche Querschnitte für eine Feuerstätte, Lüftungsbedarf des Objekts, Wirkungsgrad, Jahresnutzungsgrad und Jahresbrennstoffbedarf - technische Unterlagen zB Ausführungs- und Detailpläne, Bedienungsanleitungen, Schaltpläne, Brandschutz- und Baupläne - EDV unterstützte Berechnungen - Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen - Messtechniken und deren Funktionsweise - Arten und Erstellung von Leistungsnachweisen, Überprüfungsprotokollen, Befunden, Gutachten und Mängelmeldungen udgl. - Physik und Chemie der Heiz- und Feuerungstechnik - Verbrennungs- und Wärmelehre - Wärmeerzeugung und -verteilung - Energiekennzahl, Energieversorgung und -einsparung - Emissions-/Immissionsauswirkungen - Umweltschutz - Abgasverluste - Schadstoffe - Sicherheitseinrichtungen in Heizungsanlagen 	<p>satz koordinieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lösungen für konkrete, auftragspezifische Problemstellungen entwickeln sowie deren Umsetzung planen. - technische Unterlagen wie Ausführungs- und Detailpläne, Bedienungsanleitungen, Schaltpläne, Baupläne lesen, anwenden und interpretieren. - Brandschutzpläne und fachliche Skizzen anfertigen und zielgruppenorientiert darlegen und erklären. - technologische Entwicklungen und aktuelle Forschungsergebnisse in der Planung berücksichtigen. - nationales und historisches Kulturgut durch fachgerechte Planung schützen. - aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, berufsbezogener Normen und facheinschlägiger technischer Richtlinien sicherstellen.
--	--	---

	<p>gen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen der Elektrotechnik – Grundlagen der Mess-, Regel- und Steuerungstechnik bei Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge – Brandschutz wie vorbeugender und abwehrender Brandschutz, Brandursachen, Brandbekämpfung, Brandbelastung – Organisation und Taktik der Feuerwehr – Klassifizierung von Baustoffen und Bauteilen – Brennstoffe und brennbare Stoffe nach Brandklassen und Gefahrenklassen – gesetzlich vorgegebene Kehr- und Überprüfungsintervalle und deren Gebühren laut Verordnungen – Kehrgebietsverordnung – den Umfang der Tätigkeiten des Rauchfangkehrers gemäß § 120 ff GewO – gültige einschlägige Rechtsvorschriften, technische Richtlinien und Normen, Landes- und Bundesgesetze sowie Bestimmungen zu berufsbezogenen Sondervorschriften 	
--	--	--

Durchführung von Arbeitsaufträgen der Überprüfung zur Aufrechterhaltung sowie zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft bzw. zur Erkennung von Mängeln

2. Er/Sie ist in der Lage, Arbeitsaufträge der Überprüfung und Wartung für die Aufrechterhaltung sowie für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft von bzw. die Mängelerkennung an Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge in Bezug auf sicherheitsrelevante, brandschutztechnische, funktionelle, ökonomische und umweltökologische Aspekte mittels Kehr-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten fachgerecht durchzuführen.
3. Er/Sie ist in der Lage, Arbeitsaufträge der Überprüfung und Wartung für die Aufrechterhaltung sowie für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft von bzw. die Mängelerkennung an Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge in Bezug auf sicherheitsrelevante, brandschutztechnische, funktionelle, ökonomische und umweltökologische Aspekte mittels messtechnischen Überprüfungen fachgerecht durchzuführen.

Durchführung von Arbeitsaufträgen der Überprüfung zur Aufrechterhaltung sowie zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft bzw. zur Erkennung von Mängeln		
Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
<p>Er/Sie ist in der Lage, Arbeitsaufträge der Überprüfung und Wartung für die Aufrechterhaltung sowie für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft von bzw. die Mängelerkennung an Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge in Bezug auf sicherheitsrelevante, brandschutztechnische, funktionelle, ökonomische und umweltökologische Aspekte mittels Kehr-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten fachgerecht durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – fachspezifische Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Hilfsstoffe, Arbeitsbehelfe, Mess- und Prüfgeräte, Arbeits- und Schutzausrüstung, deren Handhabung, Funktion und Anwendungsbereiche – Arten, Bestandteile, Bauteile, Baustoffe, Aufbau, Funktionsweise von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge sowie deren Handhabung wie zB Außerbetriebsetzen, Inbetriebnahme, Einregulieren – Aufbau und Funktionsweise von historischen Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken wie zB historische Kachelöfen, beschließbare Fänge – Verbrennungsvorgänge in Feuerstätten, Zusammensetzung des Abgases, der Verbrennungsrückstände und deren fachgerechter Entsorgung – Überprüfungs- und Wartungsmethoden und -techniken – mechanische und maschinelle Kehrtechniken und weitere Reinigungstechniken wie zB chemische Verfahren, Flammstrahlverfahren – Arten, Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten von Werk- und Hilfsstoffen – Sicherheitseinrichtungen – Grundlagen der Mess-, Regel- und Steuer- 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – in Abhängigkeit der Art der Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge die entsprechenden Werkzeuge, Geräte und Ausrüstungen sowie Dokumentationsarten auswählen und entsprechende Vorbereitungen für die Kehr-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten treffen. – Reinigungs-, Kehr- und Wartungstechniken in Bezug auf sicherheitsrelevante, brandschutztechnische, funktionelle, ökonomische und umweltökologische Aspekte zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft bzw. zur Erkennung von Mängeln anwenden und gesetzeskonform dokumentieren. – im Zuge der Überprüfungstätigkeiten mittels Kehr-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten entscheiden, welche Methode der Mängelerkennung auszuwählen ist, diese anwenden und dokumentieren. – in Abhängigkeit der brennbaren Ablagerungen in Abgasanlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Technik des kontrollierten Ausbrennens fachgerecht organisieren, durchführen, überwachen und dokumentieren. – auf Basis einer Mängelerhebung von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge Behebungs- und Lösungsvorschläge entwickeln, konkre-

	<p> rungstechnik bei Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge </p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitsmaßnahmen bei der Reinigung und Überprüfung von unterschiedlichen Verbrennungseinrichtungen - Methoden der Feststellung von Gefahren oder Mängel bei Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge, deren Dokumentation und Behebung - Schlusskontrollen - gesetzlich vorgegebene Überprüfungsfristen - Erstellung von unterschiedlichen Prüfberichten - Formalvorgaben für Kehrstellenaufnahmen - Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen - gültige einschlägige Rechtsvorschriften, technische Richtlinien und Normen, Landes- und Bundesgesetze sowie Bestimmungen zu berufsbezogenen Sondervorschriften 	<p> tisieren, dokumentieren und kundengerecht erklären. </p> <ul style="list-style-type: none"> - für Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge optische und mechanische Überprüfungen vornehmen und deren Messergebnisse analysieren und interpretieren. - Feuerstätten und Abgasanlagen fachgerecht in Betrieb nehmen, außer Betrieb setzen, einregulieren und deren Vorgänge dabei interpretieren und dokumentieren. - für die Überprüfung der Dichtheit Geräteanschlussleitungen von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge fachgerecht ab- und aufmontieren. - Reinigungstechniken zur Reinigung von Luft- und Dunstleitungen, -schächten und -fängen auf sich darin sammelnde brennbare Rückstände fachgerecht anwenden, dokumentieren und das Ergebnis überprüfen. - unterschiedliche Arten und deren wesentliche Bestandteile von Abgasanlagen, Verbrennungseinrichtungen und zugehörigen Verbindungsstücken, ein- und zuordnen, bewerten und deren jeweilige Funktionsweise analysieren. - bei schließbaren Abgasanlagen die Sicherheitsmaßnahmen festlegen, gegebenenfalls evaluieren und die fachgerechte Anwendung überwachen. - bei historischen Feuerstätten und Abgasanlagen die geeigneten Kehr-, Reinigungs- und
--	---	---

		<p>Wartungsmethoden auswählen, anwenden und dokumentieren und somit das nationale und historische Kulturgut durch fachgerechte Wartung und Instandhaltung bzw. -setzung bewahren.</p> <ul style="list-style-type: none">– die generellen Reinigungs- und Überprüfungsfristen für Verbrennungseinrichtungen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen nach zuordnen und zielgruppenspezifisch darlegen und erklären.– die Sicherheitseinrichtungen von Feuerungsanlagen, Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen wie zB Ölbrennern, Gaskesseln und Festbrennstofffeuerungsanlagen nach den gesetzlichen und normativen Vorgaben festlegen, überprüfen und dokumentieren.– die unterschiedlichen Bauteile und deren Funktionalität bei Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte überprüfen, beurteilen und bewerten.– die elektrotechnischen Funktionen und Abläufe von unterschiedlichen Verbrennungseinrichtungen in Bezug auf Fehl- und Mängelfunktionen erfassen und daraus Maßnahmen zur Behebung ab- und einleiten und diese kundengerecht erklären.– die Schlusskontrolle in Bezug auf brandschutztechnische, funktionelle, ökonomische und umweltökologische Aspekte bei Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte anwenden und dokumen-
--	--	---

		<p>tieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die Kehr-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten einteilen und anleiten und den Personaleinsatz mit anderen Aufträgen des Unternehmens abstimmen. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, berufsbezogener Normen und facheinschlägiger technischer Richtlinien sicherstellen und diese für seine/ihre Wartungs- und Überprüfungstätigkeiten implementieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Arbeitsaufträge der Überprüfung und Wartung für die Aufrechterhaltung sowie für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft von bzw. die Mängelerkennung an Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge in Bezug auf sicherheitsrelevante, brandschutztechnische, funktionelle, ökonomische und umweltökologische Aspekte mittels messtechnischen Überprüfungen fachgerecht durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufbau, Wirkungsweise und Einregulierung von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge – Arten, Funktionsweise und Anwendungsbereiche von Überprüfungs- und Messtechniken und -geräte und deren Handhabung in Bezug auf Wirtschaftlichkeit, Ökologie und Sicherheit wie zB Abgas- und Staubbmessgeräte, Druck- und Strömungsmessgeräte, Abgas- und Rauchgasanalysegeräte, Dichtheitsprüfgeräte, Endoskope, Differenzdruckmessgerät – Betriebsdichtheitsprüfmethoden zB <ul style="list-style-type: none"> – Methoden der Dichtheitsüberprüfungen von Geräteanschlussleitungen – Methoden der Dichtprobe im Unter- und Überdruckverfahren zB Leckratenmethode – Überprüfungs- und Wartungsmethoden und -techniken – Emissionen und Abgasverluste 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – in Abhängigkeit des zu überprüfenden Objektes die geeigneten Überprüfungsverfahren, Messgeräte und Techniken sowie Dokumentationsarten auswählen, und entsprechende Vorbereitungen für die messtechnische Überprüfung treffen. – fachgerechte Überprüfung auf Betriebsdichtheit, Wirtschaftlichkeit, Emission und Sicherheit vornehmen, die Ergebnisse analysieren und interpretieren, gesetzeskonform dokumentieren, beurteilen und kundengerecht erklären. – Prüfbestimmungen der Überprüfung von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge auf Wirtschaftlichkeit, Ökologie und Sicherheit gemäß der derzeit gültigen Gesetzgebung zuordnen und kundengerecht kommunizieren und erklären. – sämtliche Überprüfungs- und Messtechniken normativ und gesetzeskonform anwenden und deren Ergebnisse analysieren und inter-

	<ul style="list-style-type: none"> – Luftverbundüberprüfungen – gesetzlich vorgeschriebene Überprüfungstätigkeiten und Messungen an Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücke – Grundlagen der Mess-, Regel- und Steuerungstechnik bei Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücke als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge – Erstellung von unterschiedlichen Prüfberichten – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – gültige einschlägige Rechtsvorschriften, technische Richtlinien und Normen, Landes- und Bundesgesetze sowie Bestimmungen zu berufsbezogenen Sondervorschriften 	<ul style="list-style-type: none"> – interpretieren sowie kundengerecht kommunizieren. – den notwendigen Verbrennungsluftbedarf in Bezug auf Funktionalität und Sicherheit für den gefahrlosen Betrieb von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen berechnen, messtechnisch überprüfen und das Ergebnis interpretieren, dokumentieren und kundengerecht darlegen und erklären. – im Zuge der messtechnischen Überprüfungen Mängel erkennen und kundengerecht erklären sowie gesetzeskonform dokumentieren und darauf basierend Lösungsvorschläge entwickeln und zielgruppenorientiert darlegen. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die Durchführung der messtechnischen Überprüfung von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen anleiten und den Personaleinsatz mit anderen Aufträgen des Unternehmens abstimmen. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, berufsbezogener Normen und facheinschlägiger technischer Richtlinien sicherstellen und diese für seine/ihre Wartungs- und Überprüfungstätigkeiten implementieren.
--	--	---

Durchführung von Arbeitsaufträgen der Befundung, Begutachtung und der bau- und feuerpolizeilichen Beschau

2. Er/Sie ist in der Lage, Arbeitsaufträge der Überprüfung, Befundung und Begutachtung von geplanten, neu gebauten und bestehenden Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen, Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge in Bezug auf sicherheitsrelevante, brandschutztechnische, funktionelle, ökonomische und umweltökologische Aspekte fachgerecht durchzuführen.
3. Er/Sie ist in der Lage, Arbeitsaufträge der bau- und feuerpolizeilichen Beschau bzw. der Überprüfung und des Brandschutzmanagements von Bauwerken, Gebäuden und Anlagen fachgerecht durchzuführen.

Durchführung von Arbeitsaufträgen der Befundung, Begutachtung und der Bau- und Feuerpolizeilichen Beschau		
Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, Arbeitsaufträge der Überprüfung, Befundung und Begutachtung von geplanten, neu gebauten und bestehenden Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen, Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge in Bezug auf sicherheitsrelevante, brandschutztechnische, funktionelle, ökonomische und umweltökologische Aspekte fachgerecht durchzuführen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arten, Bestandteile, Bauteile und Baustoffe von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge und deren Funktionsweise – Mess- und Prüftechniken – Methoden von Prüfverfahren in Bezug auf Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Ökologie – Querschnittsüberprüfung – Wartungsmethoden und -techniken – bauliche Gestaltung und Aufstellung von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge – Sicherheitstechnik an und bei Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge – Brennstofflagerungen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe sowie Brennstofffördererinnenrichtungen, deren bauliche Gestaltung und Aufstellung – haustechnische Anlagen in Bezug auf den sicheren und gefahrlosen Betrieb von Feuer- 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungstätigkeiten an geplanten, neu gebauten und bestehenden Feuerstätten, Abgasanlagen und Verbindungsstücken ausführen, deren Ergebnisse analysieren und interpretieren und gesetzeskonform in Form eines Vorbefundes bzw. Endbefundes dokumentieren sowie diesen kundengerecht erklären. – die gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungstätigkeiten für Änderungen und Erweiterungen an bestehenden Feuerstätten, Abgasanlagen und Verbindungsstücken ausführen, deren Ergebnisse analysieren und interpretieren und gesetzeskonform in Form eines Vor- bzw. Endbefundes dokumentieren sowie diesen kundengerecht erklären. – die augenscheinliche Überprüfung eines bestehenden Bauwerkes in Bezug auf Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Ökologie, in einer vom Gesetzgeber vorgegebenen Intervall, vornehmen, gesetzeskonform dokumentieren und zielgruppenorientiert erläutern und darlegen. – sämtliche relevante Daten und Einflussfaktoren auf Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -

	<p>stätten und deren Verbrennungseinrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sicherheitseinrichtungen in Räumen mit erhöhter Brandgefahr – Bauphysik – Angewandte Mathematik – technische Unterlagen wie z.B von Skizzen, Ausführungs- und Detailplänen, Arbeitsanweisungen, Bedienungsanleitungen, Schaltplänen, Brandschutzplänen und Bauplänen – zeitliche Abfolge von Tätigkeiten auf Baustellen in Bezug auf Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen – Installation und Errichtung von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen zB Installationsfestlegungen, Abgas-Drosselvorrichtung außerhalb der Feuerstätte, Verbindungsstücke, Brandschutz, Aufstellung von Feuerstätten, Schächte, Kanäle, Leitungen und sonstige Einbauten, Verbrennungsluftversorgung – Rohbau- und Gebrauchsabnahme von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und Verbindungsstücken – Berichtslegung und Dokumentation der Überprüfungen zB Überprüfungsprotokolle, Vorbefunden, Befunden und Endbefunden, Gutachten, Mängelmeldung, Leistungsnachweisen – landesspezifische Bauordnung und Bautechnikverordnung – gesetzlich vorgeschriebene und bedarfsabhängige Überprüfungstätigkeiten und Messungen – administrative Prozedere bei der Mängeler- 	<p>fänge erheben, skizzieren und in Form einer Befundung verschriftlichen und daraus resultierende Schlussfolgerungen in Form eines Gutachtens dokumentieren und kundengerecht erläutern.</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Arbeitsskizze des Objektes hinsichtlich Topographie, Arbeitssicherheit, Zugangsmöglichkeiten, Aufstiegshilfen und allgemeinen Gefahren erstellen und daraus resultierende Gefahren ableiten, darauf basierend geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr entwickeln und definieren sowie diese kundengerecht erklären. – System-Abgasanlage und Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen auf Basis ihrer Beschaffenheit und baulichen Zustandes auf Eignung und Zulassung überprüfen. – geplante und bestehende Feuerstättenaufstellungen und -anschlüsse in Bezug auf gesetzliche Vorgaben und Normen überprüfen und auf Basis formaler Vorgaben dokumentieren. – sämtliche Faktoren der Aufnahme eines Befundes bzw. gleichwertige Abweichungen erkennen, konkretisieren, erfassen und dokumentieren. – eine geplante Feuerstätte und deren Verbrennungseinrichtungen in Bezug auf sämtliche gesetzliche Vorschriften und Normen überprüfen. – den Unterschied zwischen raumluftabhängigen und raumluftunabhängigen Feuerstätten kundengerecht erklären und die daraus notwendigen baulichen und sicherheitstechnischen Maßnahmen ableiten. – die CO₂-Belastungen und andere Emissionen der in einem Objekt befindlichen Feuerstätte berechnen und die Ergebnisse analysieren
--	--	---

	<p>kennung und deren Abstimmung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – gültige einschlägige Rechtsvorschriften, technische Richtlinien und Normen, Landes- und Bundesgesetze sowie Bestimmungen zu berufsbezogenen Sondervorschriften 	<p>und interpretieren sowie kundengerecht erläutern.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Baupläne von Objekten lesen, interpretieren und beurteilen. – die Eignung, Funktionalität und Zusammenwirken von Abgassystem und Feuerstätte zB Dimensionierung, Betriebsweise, Druckklasse, berechnen, analysieren und beurteilen. – Schnittstellen mit anderen Gewerken definieren, beurteilen und geeignete koordinierende Maßnahmen setzen. – gesetzeskonforme administrative Abläufe bei der Mängelerkennung anwenden und dokumentieren. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die Durchführung der Befundung und Begutachtung einteilen, anleiten und die Durchführung der Befundung und Begutachtung überwachen. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, berufsbezogener Normen und facheinschlägiger technischer Richtlinien sicherstellen und diese für seine/ihre Tätigkeiten bei der Befund- bzw. Gutachtenerstellung implementieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Arbeitsaufträge der bau- und feuerpolizeilichen Beschau und des Brandschutzmanagements von Bauwerken, Gebäuden und Anlagen fachgerecht durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz – Brandursachen, Brandbekämpfung, Brandbelastung – Organisation und Taktik der Feuerwehr – Klassifizierung von Baustoffe nach Brennbarkeitsklassen – Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb und außerhalb des Bauwerkes – Flucht- und Rettungswege – Einteilungen der Brandgefährdungsklassen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine bau- und feuerpolizeiliche Überprüfung gesetzeskonform planen, vorbereiten, ankündigen und durchführen und in Form einer Niederschrift gesetzeskonform dokumentieren. – jegliche bauliche Vorhaben, Anordnungen und Änderungen von Bauwerken, Gebäuden und Anlagen die Einfluss und Auswirkungen auf feuerpolizeiliche Aspekte haben, konkretisieren und feststellen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Auswahl und Bemessung der ersten und erweiterten Löschhilfe – Arten und Funktionsweisen von Feuerlöschern und Rauchwarnmeldern – Brennstoffe und brennbare Stoffe nach Brandklassen und Gefahrenklassen und deren fachgerechte Lagerung – Überprüfungs- und Messmethoden für die Sicherheit und den Brandschutz – Bau- und feuerpolizeiliche Mängel in allen Bereichen von Objekten wie äußerer Bereich, allgemein zugänglicher Bereich, Keller, Dachgeschoß und Wohnbereich – Arten und Vorgaben von Prüfberichten für unterschiedliche Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken – Niederschrift von bau- und feuerpolizeilichen Beschaun – Mängeldokumentation in Bezug zu gesetzlichen Bestimmungen – Erstellung von Leistungsnachweisen – Dokumentation und Interpretation der Überprüfungsergebnisse – Gebühren für die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau laut Verordnung – brandschutzrechtliche und feuerpolizeiliche Vorschriften – gültige einschlägige Rechtsvorschriften, technische Richtlinien und Normen sowie Bestimmungen zu berufsbezogenen Sondervorschriften – landesspezifische Bauordnung und Bautechnikverordnung – Gefährdungspotenziale bei der Lagerung 	<ul style="list-style-type: none"> – in Bezug auf das jeweilige Objekt die unterschiedlichen Brandabschnitte festlegen und dokumentieren. – Feuerlöscher bzw. Rauchwarnmelder in Abhängigkeit von ihrer Bauart auf Funktionstüchtigkeit überprüfen. – brennbare Flüssigkeiten den jeweiligen Gefahrenklassen zuordnen und beurteilen. – die erforderlichen ersten und erweiterten Löschhilfen ermitteln, dokumentieren und kundengerecht erklären. – geeignete Maßnahmen im Brandfall und zur Gefahrenabwendung entwickeln und umsetzen bzw. durch Dritte einleiten. – in Gebäuden und Anlagen geplante und bestehende Feuerstätten und deren Brennstoff auf gesetzliche Verordnungen und Vorschriften überprüfen, dokumentieren und kundengerecht darlegen und erläutern. – im Falle von Mängelerkennung diese dokumentieren sowie geeignete und gesetzeskonforme Lösungsvorschläge dafür entwickeln und kunden- und marktpartnergerecht erklären. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, berufsbezogener Normen und facheinschlägiger technischer Richtlinien sicherstellen und diese für seine/ihre Tätigkeiten zur Erstellung der bau- und feuerpolizeilichen Beschau implementieren. – Gefährdungspotenziale bei der Lagerung brennbarer Stoffe erkennen, feststellen, beurteilen und dokumentieren sowie geeignete Lösungsvorschläge entwickeln und dokumentieren.
--	--	--

	<p>brennbarer Stoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufstellung von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie bauliche Gestaltung von Abgasanlagen – bauliche Gestaltung und Aufstellung von Brennstofflagerungen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe – Sicherheitstechnik bei Brennstofflagerungen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe – Sicherheitstechnik an und bei Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – gültige einschlägige Rechtsvorschriften, technische Richtlinien und Normen, Landes- und Bundesgesetze und Verordnungen sowie Bestimmungen zu berufsbezogenen Sondervorschriften 	<ul style="list-style-type: none"> – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit der Durchführung einer bau- und feuerpolizeilichen Beschau beauftragen und anleiten. – aufgrund seines/ihrer Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, berufsbezogener Normen und facheinschlägiger technischer Richtlinien sicherstellen und diese für seine/ihre Durchführung der bau- und feuerpolizeilichen Beschau implementieren.
--	---	---

Durchführung von Arbeitsaufträgen im Zusammenhang mit Mängelerkennungen als auch Arbeitsaufträge behördlicher Natur

2. Er/Sie ist in der Lage, bei Arbeitsaufträgen im Fall einer Mängelerkennung an Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -fängen und -schächten in Bezug auf sicherheitsrelevante, brandschutztechnische, funktionelle, ökonomische und umweltökologische Aspekte die behördlichen Dokumentationsvorschriften der Mängelmeldungen einzuhalten und das behördliche Prozedere fachgerecht durchzuführen sowie Behebungs- und Lösungsvorschläge zu entwickeln, aufzuzeigen und gegebenenfalls im Rahmen der Kehr-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten sowie der messtechnischen Überprüfungstätigkeiten fachgerecht zu beheben bzw. die Mängelbehebung durch Dritte zu überprüfen.
3. Er/Sie ist in der Lage, von der Behörde übertragene Überprüfung, Befundung und Begutachtung von Bauwerken, Gebäuden und Anlagen in Bezug auf sicherheitsrelevante, brandschutztechnische, funktionelle, ökonomische und umweltökologische Aspekte fachgerecht durchzuführen.

Durchführung von Arbeitsaufträgen im Zusammenhang mit Mängelerkennungen als auch Arbeitsaufträge behördlicher Natur		
Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, bei Arbeitsaufträgen im Fall einer Mängelerkennung an Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -fängen und -schächten in Bezug auf sicherheitsrelevante, brandschutztechnische, funktionelle, ökonomische und umweltökologische Aspekte die behördlichen Dokumentationsvorschriften der Mängelmeldungen einzuhalten und das behördliche Prozedere fachgerecht durchzuführen sowie Behebungs- und Lösungsvorschläge zu entwickeln, aufzuzeigen und gegebenenfalls im Rahmen der Kehr-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten sowie der messtechnischen Überprüfungstätigkeiten fachgerecht zu beheben bzw. die Mängelbehebung durch Dritte zu überprüfen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Methoden der Feststellung von Gefahren oder Mängel an Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge deren Dokumentation und Behebung – Arten, Bestandteile, Baustoffe, Aufbau, Funktionsweise von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge sowie deren Handhabung wie zB Außerbetriebsetzen, Inbetriebnahme, Einregulieren – Sanierungsmethoden und -möglichkeiten von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge – Methoden zur Wiederherstellung der Betriebsdichtheit von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – im Zuge der Wartungs-, Überprüfungs- und Kontrolltätigkeiten Mängel erkennen, konkretisieren und veranschaulichen sowie gesetzeskonform dokumentieren und darauf basierend Lösungsvorschläge entwickeln. – gesetzeskonforme administrative Abläufe und Dokumentationsvorschriften bei der Mängelerkennung anwenden und kundengerecht erklären. – Mängel in Bezug auf Funktionalität sowie Brandsicherheit, Betriebssicherheit und Dichtheit durch geeignete Maßnahmen beheben wie zB durch Ausschleifen, Abdichten – zur Mängelbehebung im Zusammenhang mit einer Optimierung des Betriebs von Feuerstätten im Rahmen der Kehr-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten bzw. der messtechnischen Überprüfungen Maßnahmen setzen, um Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen zu optimieren bzw. einzuregulieren. – im Zuge einer Mängelerkennung Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr entwickeln und umsetzen bzw. geeignete Maßnahmen zur Mängelbehebung einleiten.

	<p>und -fänge und deren Handhabung</p> <ul style="list-style-type: none"> – administratives behördliches Prozedere der Mängelerkennung im Zuge der Erstellung von Leistungsnachweisen, Überprüfungsprotokollen, Befunden, Gutachten udgl. sowie der Behebung der erkannten Mängel – Dokumentationsvorschriften bei Mängelerkennungen – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – gültige einschlägige Rechtsvorschriften, technische Richtlinien und Normen, Landes- und Bundesgesetze sowie Bestimmungen zu berufsbezogenen Sondervorschriften 	<ul style="list-style-type: none"> – im Zuge einer Mängelerkennung Abgasanlagen ausschleifen sowie dichten und das Ergebnis messtechnisch überprüfen und dokumentieren. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten im Zusammenhang mit Mängelerkennung als auch im Zusammenwirken mit den Behörden beauftragen, sie bei der Durchführung anleiten und unterstützen. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, berufsbezogener Normen und facheinschlägiger technischer Richtlinien sicherstellen und diese für seine/ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Mängelerkennungen implementieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, von der Behörde übertragene Überprüfungen, Befundungen und Begutachtungen von Bauwerken, Gebäuden und Anlagen in Bezug auf sicherheitsrelevante, brandschutztechnische, funktionelle, ökonomische und umweltökologische Aspekte fachgerecht durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Strukturen und Verantwortungsbereiche von Behörden und Institutionen insbesondere im Zusammenhang mit Feuerstätten, Brandschutz und feuerpolizeilicher Aufgaben – Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit Überprüfungsergebnissen – administratives behördliches Prozedere der Mängelerkennung im Zuge der Erstellung von Leistungsnachweisen, Überprüfungsprotokollen, Befunden, Gutachten udgl. sowie der Behebung der erkannten Mängel – Dokumentationsvorschriften bei Mängelerkennungen – landesrechtliche Vorschriften zu sicherheitsrelevanten Tätigkeiten, insbesondere Tätigkeiten der Feuer- und Baupolizei – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – gültige einschlägige Rechtsvorschriften, 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsaufträge der Behörde gesetzeskonform übernehmen, durchführen und dokumentieren. – gesetzeskonforme administrative Abläufe und Dokumentationsvorschriften bei der Mängelerkennung anwenden und kundengerecht erklären. – Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr entwickeln, konkretisieren und festsetzen bzw. umsetzen sowie geeignete Maßnahmen zur Mängelbehebung einleiten. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Behörde stehen, beauftragen, anleiten und überwachen. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, berufsbezogener Normen und facheinschlägiger technischer Richtlinien sicherstellen und diese für seine/ihre von der Behörde übertragenen Überprüfungstätigkeiten implementieren.

	technische Richtlinien und Normen, Landes- und Bundesgesetze sowie Bestimmungen zu berufsbezogenen Sondervorschriften	
--	---	--

Durchführung von Arbeitsaufträgen der Überprüfung von energiealternativen Systemen als auch der Erstellung bzw. der Überprüfung von Energieausweisen bei Gebäuden, ausgenommen Neubauten und bewilligungspflichtigen Änderungen von Bauwerken

2. Er/Sie ist in der Lage, Arbeitsaufträge der Erstellung bzw. Überprüfung von Energieausweisen bei Gebäuden, ausgenommen Neubauten und bewilligungspflichtigen Änderungen von Bauwerken fachgerecht durchzuführen.
3. Er/Sie ist in der Lage, Arbeitsaufträge der Überprüfung von energiealternativen Systemen hinsichtlich, brandschutztechnischer, ökonomischer und umweltökologischer Aspekte fachgerecht durchzuführen.

Durchführung von Arbeitsaufträgen der Überprüfung von energiealternativen Systemen als auch der Erstellung bzw. der Überprüfung von Energieausweisen bei Gebäuden, ausgenommen Neubauten und bewilligungspflichtigen Änderungen von Bauwerken		
Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, Arbeitsaufträge der Erstellung bzw. Überprüfung von Energieausweisen bei Gebäuden, ausgenommen Neubauten und bewilligungspflichtigen Änderungen von Bauwerken, fachgerecht durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Verfahren und Methoden zur Energieausweiserstellung – Energiekennzahlen, Energieeffizienzfaktoren – Energiemanagement von Objekten – Grundlagen der Bauphysik und Baubiologie – Grundlagen der Material- und Baustoffkunde – Messgeräte und -methoden – Grundlagen der Gebäudetechnik – digitale Tools – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – gültige einschlägige Rechtsvorschriften, technische Richtlinien und Normen, Landes- und Bundesgesetze sowie Bestimmungen zu berufsbezogenen Sondervorschriften 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – auf Basis der Aufnahmen vor Ort und der Gebäudedokumentation die Daten für die Berechnung eines Energieausweises erheben, berechnen, dokumentieren und die Ergebnisse interpretieren. – bestehende Energieausweise auf Plausibilität überprüfen. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit der Erstellung bzw. Überprüfung von Energieausweisen beauftragen, anleiten und die Ergebnisse überprüfen. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, berufsbezogener Normen und facheinschlägiger technischer Richtlinien sicherstellen und diese für seine/ihre Überprüfungstätigkeiten implementieren.
Er/Sie ist in der Lage, Arbeitsaufträge der Überprüfung von energiealternativen Systemen hinsichtlich, brandschutztechnischer, ökonomischer und umweltökologischer Aspekte fachgerecht durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Arten und Funktionsweisen von energiealternativen Systemen – Energiemanagement von Objekten – Energiekennzahlen, Energieeffizienzfaktoren – Messgeräte und -methoden – Grundlagen der Gebäudetechnik – Grundlagen der Bauphysik und Baubiologie – Grundlagen der Material- und Baustoffkunde 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – energiealternative Systeme hinsichtlich, brandschutztechnischer, ökonomischer und umweltökologischer Aspekte überprüfen, dokumentieren und analysieren. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die Überprüfung von energiealternativen Systemen einteilen und anleiten sowie deren Dokumentation überprüfen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – gültige einschlägige Rechtsvorschriften, technische Richtlinien und Normen, Landes- und Bundesgesetze sowie Bestimmungen zu berufsbezogenen Sondervorschriften 	<ul style="list-style-type: none"> – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, berufsbezogener Normen und facheinschlägiger technischer Richtlinien sicherstellen und diese für seine/ihre Überprüfungstätigkeiten von energiealternativen Systemen implementieren.
--	---	--

Durchführung von Arbeitsaufträgen der Beratungen über Feuerstätten und Verbrennungseinrichtungen, Brandschutz- und Energiemanagement

2. Er/Sie ist in der Lage, Arbeitsaufträge der Beratung über geplante und bestehende Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -fänge und -schächte in Bezug auf sicherheitsrelevante, brandschutztechnische, funktionelle, ökonomische und umweltökologische Aspekte fachgerecht durchzuführen.
3. Er/Sie ist in der Lage, Arbeitsaufträge der Beratung über den Brandschutz und das Brandschutzmanagement fachgerecht durchzuführen.
4. Er/Sie ist in der Lage, Arbeitsaufträge der Energieberatung, der energiewirtschaftlichen Beurteilung von Bauwerken, Gebäuden und Anlagen sowie der Beratung zur Optimierung des Energieeinsatzes fachgerecht durchzuführen.

Durchführung von Arbeitsaufträgen der Beratung über Feuerstätten und Verbrennungseinrichtungen, Brandschutz- und Energiemanagement		
Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, Arbeitsaufträge der Beratung über geplante und bestehende Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -fänge und -schächte in Bezug auf sicherheitsrelevante, brandschutztechnische, funktionelle, ökonomische und umweltökologische Aspekte fachgerecht durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Arten, Bestandteile, Baustoffe, Aufbau, Technologie, Funktionsweise von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge sowie deren Handhabung – Wirtschaftlichkeit, Ökologie und Sicherheit von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge – vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz – Ursachen von Vergiftungen durch Abgase und deren Vermeidung – Vor- und Nachteile von unterschiedlichen Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Planungsanforderungen seitens des Kunden/der Kundin als auch Marktpartnern und Marktpartnerinnen erkennen, erfassen und umsetzen. – die Ergebnisse der Planung kundengerecht kommunizieren und entsprechend den Kundenwünschen als auch den gesetzlichen wie normativen Vorschriften anpassen. – Kunden und Kundinnen als auch Marktpartner und Marktpartnerinnen über bestehende bzw. geplante Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen in Bezug auf die Steigerung der Energieeffizienz, den Umweltschutz und die Sicherheit umfassend und fachgerecht beraten. – für Neuplanungen und für die Erneuerung bzw. Änderung von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen geeignete Lö-

	<p>Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sanierung und Adaption von unterschiedlichen Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge – Methoden der Feststellung von Gefahren oder Mängel an Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge und deren Behebung – Aufbau und Funktionsweise von historischen Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken wie zB historische Kachelöfen, beschließbare Fänge – Methoden der Verbesserung des Wirkungsgrades von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge – Kommunikationsgrundlagen – Förderungsmöglichkeiten – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – gültige einschlägige Rechtsvorschriften, technische Richtlinien und Normen sowie Bestimmungen zu berufsbezogenen Sondervorschriften 	<p>sungsvorschläge entwickeln, kundengerecht erklären und argumentieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei historischen Verbrennungsanlagen wie zB historische Kachelöfen, beschließbaren Fängen, die ein nationales und historisches Kulturgut darstellen, Kunden/Kundinnen beraten und Lösungen entwickeln, wie diese mit den gegenwärtigen sicherheitsrelevanten, brandschutztechnischen, funktionellen, ökonomischen und umweltökologischen Aspekten funktionsfähig bleiben können bzw. als Kulturgut bewahrt werden können. – bei Mängelerkennung von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen geeignete Lösungsvorschläge entwickeln, dokumentieren und kunden- und marktpartnergerecht erklären. – Kunden und Kundinnen die sicherheitstechnische Notwendigkeit der wiederkehrenden Überprüfungs-, Kehr- und Wartungsarbeiten zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der jeweiligen Feuerstätte und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken kundengerecht erklären und darlegen. – über Möglichkeiten der Energieeinsparung, des umweltfreundlichen Heizens sowie zur Steigerung der Energieeffizienz umfassend beraten. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die Beratung einteilen, bei deren Beratungstätigkeiten unterstützen und gegebenenfalls Ergänzungen bzw. Korrekturen einbringen. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, berufsbezogener Normen und facheinschlägiger techni-
--	--	---

		scher Richtlinien sicherstellen und diese für seine/ihre Beratungstätigkeiten implementieren.
Er/Sie ist in der Lage, Arbeitsaufträge der Beratung über den Brandschutz und das Brandschutzmanagement fachgerecht durchzuführen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz – baulichen Brandschutz – Brandursachen, Brandbekämpfung, Brandbelastung – Brandschutzeinrichtungen – Brandschutzmanagement – Brandverhalten von Bau- und Brennstoffen – Organisation und Taktik der Feuerwehr – Baustoffe nach Gefahrenklassen – Geringe, mittlere und hohe Brandgefährdungen – Arten von Löschhilfen – Löschmittelberechnungen – Arten und Funktionsweisen von Feuerlöschern und Rauchwarnmeldern und deren Überprüfung – Bau- und feuerpolizeiliche Mängel in Baulichkeiten – Analyse der Gefahren oder Mängel bei Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge zur Ermittlung von Behebungs- und Lösungsvorschlägen – Dokumentation und Interpretation der Überprüfungsergebnisse – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – für ein vorgegebenes Objekt die brandschutzrelevanten Eckdaten erheben, gesetzeskonform dokumentieren und auf Basis der Ergebnisse ein umfassendes Brandschutzmanagement entwickeln, dokumentieren und kundengerecht darlegen und erklären. – für ein vorgegebenes Objekt eine umfassende gesetzeskonforme Brandschutzberatung durchführen und dokumentieren. – in Bezug auf das jeweilige Objekt die unterschiedlichen Brandabschnitte festsetzen und kundengerecht erklären. – die Funktionsweisen und die fachgerechte Handhabung von Feuerlöschern und Rauchwarnmeldern kundengerecht erklären. – brennbare Flüssigkeiten den jeweiligen Gefahrenklassen sowie brennbare Gase den jeweiligen Gasfamilien zuordnen und kundengerecht erklären. – geeignete Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sowie zur ersten und erweiterten Löschhilfe entwickeln, festsetzen, dokumentieren und kundengerecht kommunizieren. – Organisation und Taktik der Feuerwehr bei seiner/ihrer Brandschutzberatung berücksichtigen. – für ein Objekt die Daten für die Bemessung der ersten und erweiterten Löschhilfe erheben, die Berechnung durchführen und deren Ergebnisse interpretieren sowie kundenge-

	<ul style="list-style-type: none"> – gültige einschlägige Rechtsvorschriften, technische Richtlinien und Normen sowie Bestimmungen zu berufsbezogenen Sondervorschriften – landesspezifische Bauordnung und Bautechnikverordnung 	<p>recht erklären.</p> <ul style="list-style-type: none"> – im Falle von Mängelerkennung in Bezug auf Brandschutz diese gesetzeskonform dokumentieren, kundengerecht erklären und geeignete und gesetzeskonforme Lösungsvorschläge dafür entwickeln. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die Beratung einteilen, bei deren Beratungstätigkeiten unterstützen und gegebenenfalls Ergänzungen bzw. Korrekturen einbringen. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, berufsbezogener Normen und facheinschlägiger technischer Richtlinien sicherstellen und diese für seine/ihre Beratungstätigkeiten implementieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Arbeitsaufträge der Energieberatung, der energiewirtschaftlichen Beurteilung von Bauwerken, Gebäuden und Anlagen sowie der Beratung zur Optimierung des Energieeinsatzes fachgerecht durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – wirtschaftliches sowie ökologisches Energiemanagement in geplanten als auch in bestehenden Bauwerken, Gebäuden und Anlagen – Energieeinsparung und Energieeffizienz von Gebäuden und Objekten – Arten, Entstehung und Herstellung, Zusammensetzung und Eigenschaften von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen, deren Einsatzgebiete, Energieeffizienz, Umweltverträglichkeit sowie deren umweltschonende Verfeuerung – CO₂-Einsparungspotenziale – Methoden der Sanierung in Bezug auf Energieeffizienz mit Fokus auf Wirtschaftlichkeit, Sicherheit und Ökologie – Arten und Funktionsweise von energiealternativen Systemen und deren Einsatzgebiete – Grundlagen der Bauphysik und Baubiologie 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – für ein vorgegebenes Objekt energierelevante Daten erheben, daraus energiewirtschaftliche Berechnungen durchführen, auf Basis der Ergebnisse eine energiewirtschaftliche Beurteilung vornehmen und daraus Schlussfolgerungen für energiewirtschaftliche Optimierungspotenziale entwickeln, Maßnahmen definieren und dokumentieren. – über energiealternative Systeme hinsichtlich Funktionalität, Effizienz, Betriebs- und Ausfallssicherheit fachkundig beraten. – auf Grundlage des Energieausweises Verbesserungspotenziale erkennen, Maßnahmen entwickeln und dokumentieren sowie kundengerecht kommunizieren und erklären. – für die Ermittlung von CO₂-Einsparungspotenziale relevante Daten erheben, berechnen und dokumentieren sowie die Ergebnisse interpretieren und kundengerecht kommunizieren.

	<ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen der Gebäudetechnik – Grundlagen der Material- und Baustoffkunde – digitale Tools – Förderungsmöglichkeiten – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – gültige einschlägige Rechtsvorschriften, technische Richtlinien und Normen sowie Bestimmungen zu berufsbezogenen Sondervorschriften 	<ul style="list-style-type: none"> – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die Beratung einteilen, bei deren Beratungstätigkeiten unterstützen und gegebenenfalls Ergänzungen bzw. Korrekturen einbringen. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, berufsbezogener Normen und facheinschlägiger technischer Richtlinien sicherstellen und diese für seine/ihre Beratungstätigkeiten implementieren.
--	--	--

QUALIFIKATIONSBEREICH: UNTERNEHMENSFÜHRUNG FACHSPEZIFISCH

Praxisgerechte Angebotslegung

2. Er/Sie ist in der Lage, Leistungsumfänge fachgerecht zu ermitteln, diese in Verrechnungspreise unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben umzusetzen sowie kundengerecht darzustellen bzw. den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu kommunizieren.

Praxisgerechte Angebotslegung		
Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, Leistungsumfänge fachgerecht zu ermitteln, diese in Verrechnungspreise unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben umzusetzen sowie kundengerecht darzustellen bzw. den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu kommunizieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Branchenübliches Leistungsangebot gemäß jeweils gültiger Rechtsvorschriften – Tarifverordnung laut jeweils gültiger Rechtsvorschriften – Fachkalkulation – Arbeitsplanung – Angewandte Mathematik – kaufmännische, schriftliche Kommunikation – fachliche Kundenberatung – Fachtechnologie – Fachzeichnen und Fachrechnen – berufsbezogene Normen – gültige Rechtsvorschriften insbesondere fachliche Sondervorschriften, zB Datenschutzgrundverordnung, Gebührenverordnung – digitale Kalkulationstools 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – anhand von Plänen Objektskizzen anfertigen sowie Pläne lesen, interpretieren, auswerten und für die Kalkulation vorbereiten. – bei der Erstellung des Leistungsangebots die landespezifischen Gebühren für Handwerksleistungen der Rauchfangkehrer anwenden. – Lösungen für konkrete, auftragsspezifische Problemstellungen entwickeln. – die branchenspezifische Leistungsbeschreibung kundenfreundlich darstellen. – Personal- und Sachkosten berechnen unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> – Lohnkosten – Lohnnebenkosten – Betriebsmittelkosten – Gemeinkosten – Betriebswirtschaftliche Überlegungen hin-

		<p>sichtlich der Abwägung unternehmerischer Risiken und Gewinns vornehmen.</p> <ul style="list-style-type: none">– das Angebot inklusive Fachspezifika kundengerecht erklären und argumentieren.– aufgrund seines/ihrer Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und berufsbezogener Normen sicherstellen.
--	--	---

Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltmanagement

2. Er/Sie ist in der Lage, das betriebliche Qualitätsmanagement unter Einsatz von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -optimierung zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren.
3. Er/Sie ist in der Lage, ein betriebliches Sicherheitsmanagement zu implementieren, durchzuführen, zu dokumentieren, zu evaluieren und zu optimieren.
4. Er/Sie ist in der Lage, ein betriebliches Umweltmanagement zu implementieren, durchzuführen, zu dokumentieren, zu evaluieren und zu optimieren.

Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltmanagement		
Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, das betriebliche Qualitätsmanagement unter Einsatz von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -optimierung zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – branchenspezifische Qualitätssysteme – Qualitätssicherung und -optimierung – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Qualitätsmanagement – berufsbezogene Normen, sowie fach einschlägige technische Richtlinien – gültigen Rechtsvorschriften insbesondere fachliche Sondervorschriften zum Schutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Berufsangehörigen Unternehmer/Unternehmerinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen) oder Dritter – digitale Tools zur Umsetzung und Dokumentation des betrieblichen Qualitätsmanagements 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -optimierung auswählen, einleiten sowie laufend umsetzen, dokumentieren, überprüfen und adaptieren. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Qualitätsmanagement auswählen und einsetzen. – seine/ihre Tätigkeiten unter Bedachtnahme auf den aktuellen Stand der Technik auf den Gebieten Umweltschutz, Brandschutz, Sicherheit und wirtschaftlicher Energieeinsatz umsetzen. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, berufsbezogener Normen und fach einschlägiger technischer Richtlinien sicherstellen.
Er/Sie ist in der Lage, ein betriebliches Sicherheitsmanagement zu implementieren, durchzuführen, zu dokumentieren, zu evaluieren und zu optimieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen zur Unfallverhütung – Evaluierung von Arbeitsplätzen und Arbeitsstätten in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit – Maßnahmen zum Arbeitnehmerschutz – Fachtechnologie – Vorbeugender und abwehrender Brandschutz – Grundlagen der Elektrotechnik – Erkennung von Gefahren durch elektrischen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen setzen, analysieren und zielgruppenspezifisch kommunizieren, wie er/sie durch die fachgemäße Ausführung der Arbeitsaufträge den Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen gewährleisten kann. – Maßnahmen des Sicherheitsmanagements auswählen, implementieren sowie laufend umsetzen, dokumentieren und verbessern. – eine geeignete individuelle Schutzausrüstung auswählen, bereitstellen sowie für deren

	<p>Strom und Umgang mit elektrischen Anlagen im Zusammenhang mit Feuerstätten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erste Hilfe bei Stromunfällen – Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen – Sicherheitsvorkehrungen bei Arbeiten auf Dächern und Höhen – Dachkonstruktionen sowie Dachsicherungssystem und Absturzsicherungen – Arbeits- und Schutzausrüstung PSA zB Sicherheitsgeschirr, Schutzbrillen, Staubmasken, Helm etc. und deren Prüfintervalle und -methoden – Bedeutung von Sicherheitsdatenblättern, Produktbeschreibungen und GHS- Kennzeichnungen chemischer Arbeitsmittel, deren Umgang und daraus abgeleitete Sicherheitsvorkehrungen – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Sicherheitsmanagement – digitale Tools zur Umsetzung und Dokumentation des betrieblichen Sicherheitsmanagements – berufsbezogene Sicherheitsvorschriften und Normen sowie berufsbezogene Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit – berufsbezogene Normen und fach einschlägige technische Richtlinien – einschlägige Normen und gültige Rechtsvorschriften 	<p>Funktionstüchtigkeit sorgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen beim Arbeiten auf dem Dach und in der Höhe vorbereiten, anwenden und anleiten. – geeignete Erste Hilfe-Maßnahmen bei Unfällen auswählen, anwenden und anleiten. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Sicherheitsmanagement auswählen und einsetzen. – Sicherheitsunterweisungen durchführen und dokumentieren sowie entsprechend der gesetzlichen vorgeschriebenen Frequenz wiederholen. – Aufzeichnungs-, Melde-, Hinweis- und Nachweispflichten nachkommen. – die Hinweise auf den Sicherheitsdatenblättern erkennen, anwenden, interpretieren und deren Einhaltung sicherstellen. – Arbeitsplätze und Arbeitsstätten in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit evaluieren und die laufende Evaluierung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben durchführen, dokumentieren und aus den Evaluierungsergebnissen abgeleitete Maßnahmen festlegen und umsetzen. – aufgrund seiner/ihrer fachlichen Fähigkeiten im Zuge seiner/ihrer Tätigkeit die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, der Kunden/Kundinnen, unbeteiligter Dritter und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen gewährleisten. – aufgrund seines/ihrer Fachwissens die Einhaltung gültiger Rechtsvorschriften, berufsbezogener Normen und fach einschlägiger technischer Richtlinien sicherstellen.
--	---	---

<p>Er/Sie ist in der Lage, ein betriebliches Umweltmanagement zu implementieren, durchzuführen, zu dokumentieren, zu evaluieren und zu optimieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umweltstandards – Umwelt- und Ressourcenmanagement – Mobilitätsmanagement – Energiemanagement – Umweltschonendes, nachhaltiges, energieeffizientes Arbeiten und Wirtschaften – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Umweltmanagement – berufsbezogene Normen und fach einschlägige technische Richtlinien – berufsbezogene gesetzliche Vorgaben des Umweltschutzes und fachliche Sondervorschriften insbesondere Vorgaben zum Schutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Berufsangehörigen (Unternehmer/Unternehmerinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen) oder Dritter – digitale Tools zur Umsetzung und Dokumentation des betrieblichen Umweltmanagements – Zusammensetzung des Abgases, der Verbrennungsrückstände und deren fachgerechter Entsorgung – Arten, Zusammensetzung und Eigenschaften von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen, deren Einsatzgebiete, Energieeffizienz, Umweltverträglichkeit sowie deren umweltschonende Verfeuerung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen setzen, analysieren und implementieren sowie laufend umsetzen und dokumentieren, wie er/sie durch die fachgemäße Ausführung der Arbeitsaufträge Umweltschutz und Energieeinsparungen unter Optimierung des betrieblichen Ressourcen- und Mobilitätsmanagement erzielen kann. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für das Umweltmanagement auswählen und einsetzen. – die fachgerechte Behandlung, Lagerung, Aufbereitung und Entsorgung von Arbeits- und Werkstoffen (Hilfsstoffe) sowie anderem Material entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gewährleisten. – Aufzeichnungs-, Melde-, Hinweis- und Nachweispflichten nachkommen. – laufende Evaluierung der Einhaltung gültiger Rechtsvorschriften durchführen, dokumentieren und aus den Evaluierungsergebnissen abgeleitete Maßnahmen festlegen und umsetzen. – aufgrund seines/ihres Fachwissens ressourcenschonend im Sinne einer fachgerechten Abfallvermeidung bzw. -verwertung wirtschaften. – den rationellen und wirtschaftlichen Energieeinsatz berücksichtigen. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gültiger Rechtsvorschriften, berufsbezogener Normen und fach einschlägiger technischer Richtlinien sicherstellen.
--	--	--

Anlage 2 – Lernergebnisse auf Niveau der Lehrabschlussprüfung – Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A

Die folgenden Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten stellen die Grundlage für die unter §5 und §8 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann innerhalb seines/ihres beruflichen Arbeitskontextes, der in der Regel bekannt ist, sich jedoch ändern kann, selbstständig tätig werden. Er/Sie ist in der Lage, im Team zu arbeiten, andere Personen anzuleiten, die Routinearbeiten anderer Personen zu beaufsichtigen. Zudem kann der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeitsaktivitäten übernehmen.

Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A

2. Er/Sie ist in der Lage, die Überprüfung und Wartung für die Aufrechterhaltung sowie für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft an Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken mittels Kehr-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten fachgerecht durchzuführen als auch Mängel im Zuge der Überprüfung und Wartung zu erkennen.

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
<p>Er/Sie ist in der Lage, die Überprüfung und Wartung für die Aufrechterhaltung sowie für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft an Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken mittels Kehr-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten fachgerecht durchzuführen als auch Mängel im Zuge der Überprüfung und Wartung zu erkennen.</p>	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – fachspezifische Werkzeuge, Vorrichtungen, Arbeitsbehelfe, Mess- und Prüfgeräte, sonstige Geräte, Arbeits- und Schutzausrüstung, deren Handhabung, Funktion und Anwendungsbereiche – Arten, Bestandteile, Material, Aufbau, Funktionsweise von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken sowie deren Handhabung wie zB Außerbetriebsetzen, Inbetriebnahme, Einregulieren – Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge – Grundlagen der Mess-, Regel- und Steuerungstechnik an Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken wie zB Regelorgane, Mess- und Sicherheitseinrichtungen, Ausrüstungen usw. – Verbrennungsvorgänge in Feuerstätten, Zusammensetzung des Abgases, der Verbrennungsrückstände und deren fachgerechter Entsorgung – mechanische und maschinelle Kehrtechniken und weitere Reinigungstechniken wie zB chemische Verfahren, Flammstrahlverfahren, Verfahren des Ausbrennens – Wartungsarbeiten an Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen – Sicherheitsmaßnahmen wie zB Dachsiche- 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die entsprechenden Werkzeuge, Geräte, Ausrüstungen und Hilfsmittel auswählen, und entsprechende Vorbereitungen für die Kehr-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten treffen. – Reinigungs-, Kehr- und Wartungstechniken in Bezug auf sicherheitsrelevante Aspekte zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft bzw. zur Erkennung von Mängeln anwenden. – die Technik des kontrollierten Ausbrennens in Abhängigkeit der brennbaren Ablagerungen in Abgasanlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Sicherheitsmaßnahmen anwenden. – eine augenscheinliche Überprüfung von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken vornehmen. – für Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken optische, messtechnische und mechanische Überprüfungen vornehmen und dokumentieren. – Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen fachgerecht in Betrieb nehmen, außer Betrieb setzen, einregulieren und dokumentieren. – unterschiedliche Arten und deren wesentliche Bestandteile von Abgasanlagen, Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen und

	<p> rungssysteme bei der Reinigung und Überprüfung von unterschiedlichen Verbrennungseinrichtungen </p> <ul style="list-style-type: none"> – Erkennungsmöglichkeiten von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken – Schlusskontrolle in Bezug auf Sicherheit und Funktion – gesetzlich vorgegebene Überprüfungstätigkeiten – Führung der Kehraufzeichnungen – berufsspezifische Normen, Gesetze sowie der brandschutzrechtlichen- und feuerpolizeilichen Vorschriften – einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Normen sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit sowie der Evaluierung und der Sicherheitsdatenblätter 	<p> zugehörigen Verbindungsstücken ein- und zuordnen. </p> <ul style="list-style-type: none"> – die unterschiedlichen Bauteile und deren Funktionalität bei Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken zuordnen. – die Technik des Beschließens von weiten Abgasanlagen fachgerecht durchführen. – die vorgeschriebenen Überprüfungstätigkeiten für Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe den gültigen Rechtsvorschriften nach zuordnen und anwenden sowie kundengerecht erklären. – die Sicherheitseinrichtungen von unterschiedlichen Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen wie zB Ölbrennern, Gaskesseln und Festbrennstoffanlagen nach den gültigen und normativen Vorgaben erkennen, überprüfen und dokumentieren. – die elektrotechnischen Funktionen und Abläufe von unterschiedlichen Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen in Bezug auf Fehl- und Mängelfunktionen erfassen und dokumentieren. – die Schlusskontrolle in Bezug auf Sicherheit und Funktion durchführen. – für die Überprüfung der Dichtheit Geräteanschlussleitungen von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken fachgerecht ab- und aufmontieren (anlässlich des Reinigens, Kehrens und Überprüfens von Feuerstätten Öl- und Gasbrenner ab- und aufmontieren). – für seine/ihre Wartungs- und Überprüfungs-
--	--	--

		<p>tätigkeiten die berufsspezifischen Normen, Gesetze sowie die brandschutzrechtlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften als auch die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Normen sowie die einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit einbeziehen.</p>
--	--	---

2. Er/Sie ist in der Lage, die Überprüfung und Wartung für die Aufrechterhaltung sowie für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft an Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken mittels messtechnischer Überprüfung fachgerecht durchzuführen als auch Mängel im Zuge der Überprüfung und Wartung zu erkennen.

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
<p>Er/Sie ist in der Lage, die Überprüfung und Wartung für die Aufrechterhaltung sowie für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft an Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken mittels messtechnischer Überprüfung fachgerecht durchzuführen als auch Mängel im Zuge der Überprüfung und Wartung zu erkennen.</p>	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufbau, Wirkungsweise und Einregulierung von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken – Arten, Funktionsweise und Anwendungsbereiche von Überprüfungs- und Messtechniken und deren Handhabung wie zB Staubmessgeräte, Druck- und Strömungsmessgeräte, Abgasanalysegeräte, Dichtheitsprüfgeräte, Endoskope, Differenzdruckmessgeräte, Inspektionskamera – Betriebsdichtheitsprüfmethoden zB <ul style="list-style-type: none"> – Methoden der Dichtheitsüberprüfungen von Geräteanschlussleitungen – Methoden der Dichtprobe im Unter- und Überdruckverfahren – Überprüfungen optischer und messtechnischer Natur – Emissionen und Abgasverluste – Überprüfung der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung – gesetzlich vorgeschriebene Überprüfungsaktivitäten und Messungen an Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken – berufsspezifischer Steuerungs- und Regelungstechnik (wie Regelorgane, Mess- und Sicherheitseinrichtungen, Ausrüstungen usw.) an Feuerstätten – berufsspezifische Prüfberichte und Protokolle 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Messgeräte und Techniken auswählen und damit eine fachgerechte Überprüfung auf Betriebsdichtheit, Wirtschaftlichkeit, Emission und Sicherheit vornehmen. – Prüfprotokolle basierend auf den Ergebnissen der Überprüfungstätigkeit erstellen. – Prüfbestimmungen der Überprüfung von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge auf Wirtschaftlichkeit, Ökologie und Sicherheit gemäß der derzeit gültigen Rechtsvorschriften zuordnen und kundengerecht kommunizieren. – sämtliche Überprüfungs- und Messtechniken normativ und gesetzeskonform anwenden. – Überprüfung der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung bei Feuerstätten vornehmen. – im Zuge der messtechnischen Überprüfungen Mängel erkennen, kundengerecht erklären sowie gemäß gültigen Rechtsvorschriften dokumentieren. – für seine/ihre Wartungs- und Überprüfungsaktivitäten die berufsspezifischen Normen, gültige Rechtsvorschriften sowie die brandschutzrechtlichen- und feuerpolizeilichen Vorschriften als auch die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Normen sowie die einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit einbeziehen.

	len – berufsspezifische Normen, Gesetze sowie der brandschutzrechtlichen- und feuerpolizeilichen Vorschriften – einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Normen sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit sowie der Evaluierung und der Sicherheitsdatenblätter	
--	--	--

2. Er/Sie ist in der Lage, die Überprüfung und Reinigung von Luft- und Dunstleitungen, -schächten und -fängen fachgerecht durchzuführen.

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, die Überprüfung und Reinigung von Luft- und Dunstleitungen, -schächten und -fängen fachgerecht durchzuführen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Arten, des Aufbaus (Materialien) und der Funktion von Luft- und Dunstleitungen sowie von Luft- und Dunstschächten – Reinigungsverfahren und Techniken der Überprüfung von Luft- und Dunstleitungen, von Luft- und Dunstschächten sowie der dazu benötigten Werkzeuge und Arbeitsschritte – fachspezifische Werkzeuge, Vorrichtungen, Arbeitsbehelfe, Mess- und Prüfgeräte, sonstige Geräte, Arbeits- und Schutzausrüstung, deren Handhabung, Funktion und Anwendungsbereiche – berufsspezifische Normen, gültige Rechtsvorschriften sowie der brandschutzrechtlichen- und feuerpolizeilichen Vorschriften – einschlägige Sicherheitsvorschriften und Normen sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit sowie der Evaluierung und der Sicherheitsdatenblätter 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die entsprechenden Werkzeuge, Geräte, Ausrüstungen und Hilfsmittel auswählen und entsprechende Vorbereitungen für die Überprüfungs- und Reinigungsarbeiten treffen. – Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge auf Verschmutzung überprüfen. – geeignete Reinigungstechniken zur Reinigung von Luft- und Dunstleitungen, -schächten und -fängen auf die sich darin sammelnden brennbaren sowie gesundheitsgefährdenden Rückstände auswählen und fachgerecht anwenden. – die unterschiedlichen Bauteile und deren Funktionalität bei Luft- und Dunstleitungen, -schächten und -fängen zuordnen. – für seine/ihre Wartungs- und Reinigungstätigkeiten die berufsspezifischen Normen, gültige Rechtsvorschriften sowie die brandschutzrechtlichen- und feuerpolizeilichen Vorschriften als auch die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Normen sowie die einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit einbeziehen.

2. Er/Sie ist in der Lage, die Befundaufnahme bei Rohbau- und Gebrauchsabnahmen sowie bei Neuanschluss von und Änderungen an Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen, Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken fachgerecht durchzuführen.

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
<p>Er/Sie ist in der Lage, die Befundaufnahme bei Rohbau- und Gebrauchsabnahmen sowie bei Neuanschluss von und Änderungen an Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen, Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken fachgerecht durchzuführen</p>	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arten, Bestandteile, Material, Aufbau, Funktionsweise von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken sowie deren Handhabung wie zB Außerbetriebsetzen, Inbetriebnahme, Einregulieren – Arten, Funktionsweise und Anwendungsbereiche von Überprüfungs- und Messtechniken und deren Handhabung wie zB Abgas- und Staubmessgeräte, Druck- und Strömungsmessgeräte, Abgasanalysegeräte, Dichtheitsprüfgeräte, Endoskope, Differenzdruckmessgeräte – berufsspezifischer Steuerungs- und Regelungstechnik (wie Regelorgane, Mess- und Sicherheitseinrichtungen, Ausrüstungen usw.) an Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen – Vorschriften bezüglich der baulichen Aufstellung von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen und der Brennstofflagerung und -förderung – haustechnische Anlagen in Bezug auf den sicheren und gefahrlosen Betrieb von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen – Installation und Errichtung von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen und Abgasanlagen zB Installationsfestlegungen, Abgas-Drosselvorrichtung außerhalb der Feuerstätte, Verbindungsstücke, Brandschutz, Aufstellung von Feuerstätten, Schächte, Kanäle, Leitungen und sonstige Einbauten, Verbrennungsluftversorgung – Rohbau- und Gebrauchsabnahme von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen, Abgasanlagen und Verbindungsstücken – Angewandte Mathematik – technische Unterlagen wie zB von Skizzen, Ausführungs- und Detailplänen, Arbeitsanweisungen, Bedienungsanleitungen, Schaltplänen, Brandschutzplänen und Bauplänen – Überprüfung von Abgasanlagen auf freien Querschnitt – gesetzlich vorgeschriebene und bedarfsabhängige Überprüfungs-tätigkeiten und Messungen – berufsspezifische Normen, gültige Rechtsvorschriften sowie der brandschutzrechtlichen- und feuerpolizeilichen Vorschriften 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – in Abhängigkeit des vorgegebenen Objektes die gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungs-tätigkeiten bei Rohbau- und Gebrauchsabnahmen sowie bei Neuanschluss oder Änderungen ausführen. – die gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungs-tätigkeiten für Änderungen und Erweiterungen an bestehenden Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen, Abgasanlagen und Verbindungsstücken ausführen. – sämtliche relevante Daten und Einflussfaktoren auf Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen erheben, skizzieren und dokumentieren. – eine Arbeitsskizze des Objektes hinsichtlich Topographie, Arbeitssicherheit, Zugangsmöglichkeiten, Aufstiegshilfen und allgemeinen Gefahren erstellen. – geplante und bestehende Aufstellung und Anschlüsse von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen in Bezug auf gültige Rechtsvorschriften und Normen überprüfen und auf Basis formaler Vorgaben dokumentieren. – den Unterschied zwischen raumluftabhängigen und raumluftunabhängigen Feuerstätten erkennen und kundengerecht erklären und die sich daraus ergebenden Maßnahmen ableiten. – Baupläne und Brandschutzpläne von Objekten lesen. – die Eignung, Funktionalität und Zusammenwirken von Abgasanlagen und Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen zB Di-

	<ul style="list-style-type: none"> – einschlägige Sicherheitsvorschriften und Normen sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit sowie der Evaluierung und der Sicherheitsdatenblätter 	<p>mensionierung, Betriebsweise, Druckklasse, ein- und zuordnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei der Befundaufnahme die berufsspezifischen Normen, gültige Rechtsvorschriften sowie die brandschutzrechtlichen- und feuerpolizeilichen Vorschriften als auch die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Normen sowie die einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit einbeziehen.
--	---	--

2. Er/Sie ist in der Lage, die Beratung über Energieeinsparungen und über die notwendigen wiederkehrenden Überprüfungen und Kehrungen bei Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücke in Bezug auf den sicherheitsrelevanten Aspekt fachgerecht durchzuführen.

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
<p>Er/Sie ist in der Lage, die Beratung über Energieeinsparungen, und über die notwendigen wiederkehrenden Überprüfungen und Kehrungen bei Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücke in Bezug auf den sicherheitsrelevanten Aspekt fachgerecht durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arten, Aufbau, Funktionsweise von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken sowie deren Handhabung – vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz – Ursachen von Vergiftungen durch Abgase und deren Vermeidung – Entstehung oder Erzeugung, Zusammensetzung, Einsatzgebiete, Energieeffizienz sowie Umweltverträglichkeit von unterschiedlichen Brennstoffen (feste/flüssige/gasförmige) – Möglichkeiten der Energieeinsparung (wie Gebäudedichtheit, Wärmeschutz, Brennstoffeinsatz, Inspektion von Heizungsanlagen, Energieeffizienz der Feuerstätte und deren Verbrennungseinrichtungen usw.) und des umweltfreundlichen Heizens (wie Verbrennungsrückstand) und der Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz – Kommunikationsgrundlagen – berufsspezifische Normen, gültige Rechtsvorschriften sowie der brandschutzrechtli- 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kunden und Kundinnen die sicherheitstechnische Notwendigkeit der wiederkehrenden Überprüfungs-, Kehr- und Wartungsarbeiten zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der jeweiligen Feuerstätte und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken erklären. – Möglichkeiten der Energieeinsparung, des umweltfreundlichen Heizens sowie Möglichkeiten zur Steigerung der Energieeffizienz kundengerecht darstellen und erklären. – für seine/ihre Beratungstätigkeiten die berufsspezifischen Normen, gültigen Rechtsvorschriften sowie die brandschutzrechtlichen- und feuerpolizeilichen Vorschriften als auch die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Normen sowie die einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit einbeziehen.

	chen- und feuerpolizeilichen Vorschriften – einschlägige Sicherheitsvorschriften und Normen sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit sowie der Evaluierung und der Sicherheitsdatenblätter	
--	--	--

2. Er/Sie ist in der Lage, die Beratung über den Brandschutz fachgerecht durchzuführen.

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, die Beratung über den Brandschutz fachgerecht durchzuführen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz – Möglichkeiten des Brandschutzes wie Klassifizierung von Bränden, Baustoffen und Bauteilen, Brandbekämpfung – Voraussetzungen für die Aufstellung von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen – bauliche Ausführung von Brennstofflagerräumen – Ausführung von automatischen Brennstoffförderanlagen hinsichtlich Brandschutz – Geringe, mittlere und hohe Brandgefährdungen – Arten der ersten und erweiterten Löschhilfe – Arten und Funktionsweisen von Feuerlöschern und Rauchwarnmeldern – berufsspezifische Normen, gültige Rechtsvorschriften sowie der brandschutzrechtlichen- und feuerpolizeilichen Vorschriften – einschlägige Sicherheitsvorschriften und Normen sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit sowie der Evaluierung und der Sicherheitsdatenblätter 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – für ein vorgegebenes Bauwerk oder Objekt die brandschutzrelevanten Eckdaten erheben. – in Bezug auf das jeweilige Objekt erforderlichen Brandabschnitte erkennen und die Ausführung augenscheinlich überprüfen. – die Funktionsweisen und die fachgerechte Handhabung sowie die Eignung von Feuerlöschern und Rauchwarnmeldern kundengerecht erklären. – im Falle von Mängelerkennung diese gesetzeskonform dokumentieren. – für seine/ihre Beratung über den Brandschutz die berufsspezifischen Normen, gültigen Rechtsvorschriften sowie die brandschutzrechtlichen- und feuerpolizeilichen Vorschriften als auch die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Normen sowie die einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit einbeziehen.

5. Er/Sie ist in der Lage, Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen einzuhalten.	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen zur Unfallverhütung – Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen – arbeitsrechtliche Gesetze, insbesondere des KJBG (samt KJBG-VO), des ASchG und des GIBG – vorbeugender und abwehrender Brandschutz – Gefahren durch elektrischen Strom und Umgang mit elektrischen Anlagen im Zusammenhang mit Feuerstätten – berufsspezifischer Steuerungs- und Regelungstechnik (wie Regelorgane, Mess- und Sicherheitseinrichtungen, Ausrüstungen usw.) an Feuerstätten – Sicherheitsvorkehrungen bei Arbeiten auf Dächern und Höhen – Dachkonstruktionen sowie Dachsicherungssysteme – Arbeits- und Schutzausrüstung PSA zB Sicherheitsgeschirr, Seilsicherheitssysteme, Schutzbrillen, Staubmasken, Helm etc. – Bedeutung von Sicherheitsdatenblättern, Produktbeschreibungen und GHS- Kennzeichnungen chemischer Arbeitsmittel, deren Umgang und daraus abgeleitete Sicherheitsvorkehrungen – berufsspezifische Normen, gültige Rechtsvorschriften sowie der brandschutzrechtlichen- und feuerpolizeilichen Vorschriften – einschlägige Sicherheitsvorschriften und Normen sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit sowie der Evalu- 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen des Sicherheitsmanagements auswählen sowie laufend umsetzen. – die erforderliche persönliche Schutzausrüstung auswählen, die Funktionsfähigkeit augenscheinlich überprüfen und anwenden. – die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen beim Arbeiten auf dem Dach und in der Höhe vorbereiten und anwenden. – Erste Hilfe-Maßnahmen bei Unfällen anwenden. – Gefahren durch elektrischen Strom und den Umgang mit elektrischen Anlagen im Zusammenhang mit Feuerstätten erkennen. – Sicherheitsanweisungen einhalten bzw. anleiten und deren Umsetzung überwachen. – Aufzeichnungs-, Melde-, Hinweis- und Nachweispflichten nachkommen. – die Hinweise auf den Sicherheitsdatenblättern anwenden. – aufgrund der fachlichen Fähigkeiten im Zuge der Tätigkeiten die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, der Kunden/Kundinnen, unbeteiligter Dritter und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen gewährleisten. – für Schutzmaßnahmen die berufsspezifischen Normen, gültigen Rechtsvorschriften sowie die brandschutzrechtlichen- und feuerpolizeilichen Vorschriften als auch die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Normen sowie die einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit ein-

	ierung und der Sicherheitsdatenblätter	beziehen.
--	--	-----------

2. Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Arbeit bzw. Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
<p>Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Arbeit bzw. Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.</p>	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – fachspezifische Werkzeuge, Vorrichtungen, Arbeitsbehelfe, Mess- und Prüfgeräte, sonstige Geräte, Arbeits- und Schutzausrüstung, deren Handhabung, Funktion und Anwendungsbereiche – technische Unterlagen wie zB von Skizzen, Ausführungs- und Detailplänen, Arbeitsanweisungen, Bedienungsanleitungen, Schaltplänen, Brandschutzplänen und Bauplänen – Arten, Aufbau, Funktionsweise von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken sowie deren Handhabung – vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz – Arten, Funktionsweise und Anwendungsgebiete von Überprüfungs- und Messtechniken und deren Handhabung wie zB Abgas- und Staubmessgeräte, Druck- und Strömungsmessgeräte, Abgasanalysegeräte, Dichtheitsprüfgeräte, Endoskope, Differenzdruckmessgeräte – Sicherheitsvorkehrungen insbesondere bei Arbeiten auf Dächern und Höhen – berufsspezifische Normen, gültige Rechtsvorschriften sowie der brandschutzrechtlichen- und feuerpolizeilichen Vorschriften – einschlägige Sicherheitsvorschriften und Normen sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit sowie der Evaluierung und der Sicherheitsdatenblätter 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – routinemäßige Mess- und Prüfarbeiten der messtechnischen Überprüfung von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken in Bezug auf Qualität und Sicherheit beurteilen und gegebenenfalls Verbesserungsmöglichkeiten darlegen. – routinemäßige Überprüfungs-, Kehr-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten von Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken in Bezug auf Qualität und Sicherheit beurteilen und gegebenenfalls Verbesserungsmöglichkeiten darlegen. – routinemäßige Überprüfungs- und Reinigungsarbeiten von Luft- und Dunstleitungen, -schächten und -fängen in Bezug auf Qualität und Sicherheit beurteilen und gegebenenfalls Verbesserungsmöglichkeiten darlegen. – zur Beurteilung von Routinearbeiten die berufsspezifischen Normen, gültigen Rechtsvorschriften sowie die brandschutzrechtlichen- und feuerpolizeilichen Vorschriften als auch die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Normen sowie die einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit heranziehen.